

Weiterer Fortgang der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen.

So hatte, als im Jahre 1539 Herzog Wilhelm seinem Vater in der Regierung folgte, in einem grossen Theil des Landes die evangelische Partei bereits ein solches Übergewicht gewonnen, dass es , um überall die Reformation durchzuführen, wohl nur des Übertritts des Landesherrn bedurft hätte. Auch mochte diesen die katholische Partei bei der Charakterschwäche des Herzogs umso mehr befürchten, als die Streitigkeiten, in welche dessen Schwager, König Heinrich VIII. von England mit dem Römischen Stuhl geraten war, schon damals mit völligem Abfall zu enden drohte. Und die in demselben Jahre bewirkte Reformation des Albertinischen Sachsen, gleichfalls dem Herzog verschwägert, zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen, und zur Förderung der Reformation seinen persönlichen Einfluss geltend zu machen geneigt war.

Der Streit, in welchen Herzog Wilhelm bald nach seinem Regierungsantritt mit dem Kaiser über die Geldernsche Erbschaft verwickelt wurde, war daher eine erwünschte Gelegenheit, der katholischen Kirche den Besitz der Jülich-Cleveschen Territorien wo möglich zu sichern. Weder den von Herzog Arnold mit Carl von Burgund im Jahre 1472 geschlossenen Verkauf, noch den Vergleich hatten die Geldernschen Stände anerkennen mögen, durch welchen Arnolds Enkel, Herzog Carl, nach vergeblichem Kampf im Jahre 1528 sich der Lehnshoheit Brabants unterworfen, und für den Fall unbeerbten Todes den Heimfall des Landes an das Habsburgische Haus zugesichert hatte. Kurz vor seinem Tod 1538 bewogen sie den Herzog Carl zu einem Versuch, Geldern dem Jülich-Cleveschen Hause, trotz dem dass dieses Geldentschädigung jenem Verkauf Arnolds beigetreten war, wieder zuzuwenden, und gern ergriff Herzog Wilhelm die ihm gebotene Gelegenheit zu Erweiterung seiner Besitzungen (*Leo: Niederländische Geschichte // v. Kampen: Geschichte der Niederlande*). Allein der Macht des Kaisers war er nicht gewachsen. Im Frieden von Venlo vom 07.09.1543 musste er nicht bloss allen Ansprüchen auf Geldern von neuem gänzlich entsagen, sondern auch das Versprechen erteilen, dass er seine Lande und Unterthanen bei der Römisch-katholischen Religion erhalten, in Ansehung derselben in seinen Landen irgend eine Änderung weder selbst vornehmen noch dulden, vielmehr wo schon etwas geändert sei, alles wieder auf den vorigen Fuss stellen wolle (*Teschenmacher: Der auf die kirchlichen Verhältnisse bezügliche Passus, als der wichtigste allen andern Klauseln vorangestellt, lautet: Imprimis Illustr. Dux omnes suas hereditarias terras, ditiones et subditor.....in orthodoxa fide et religione nostra et universales ecclesiae conservabit et retinebit, ac nullam penitus innovationem aut immutationem faciet aut fieri permittet, et si quid iam per aliquos ex subditis seu alios in diversum immutatum et innovatum esset, ipse cum omni diligentia curabit, ut id tollatur*).

Dieser Zusage, die er wenige Jahre darauf durch die Vermählung mit Maria, der Tochter König Ferdinands, gleichsam neu bekräftigte, blieb Herzog Wilhelm für sich Zeit seines Lebens treu. Die Reformation in seinem Lande rückgängig zu machen, hat er wohl kaum jemals ernstlich gewollt. Denn gerade zu dieser Zeit führten viele Städte, wie Wesel, Düsseldorf, Dortmund, Bielefeld den evangelischen Gottesdienst ein, ohne dass von Seiten des Herzogs irgend Widerspruch wäre erhoben worden (*Berg a.a.O. + v. Steinen a.a.O.: In Abstellung einzelner abergläubischer Gebräuche und in Änderung des äusseren Kirchenwesens fuhr sogar der Herzog fort, wie der z.B. im Jahre 1546 das Acker umlaufen oder so genanntes Saat reiten verbot, und das Anwesen neu einrichtete. Im Jahre 1554 die Prozessionen durch die Feldflur untersagte (Scotti: Jülich-Bergische Geschichte und Cleve-Märkische Geschichte)*). Ruhig liess er die Reformation des Stifts Hervorden (Herford) geschehen, zufrieden mit der Erbvogtei, welche unter gleichzeitiger Überlassung der Landeshoheit über die Stadt, die Äbtissin Anna, Gräfin von Limburg, im Jahre 1547 dem Herzog übertrug. Wie es scheint, gerade in der Absicht, um die längst gewünschte Reform des Stifts ohne Gefahr vornehmen zu können. Schwerlich hätte aber auch der Herzog den früheren kirchlichen Zustand herzustellen vermocht, da selbst der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, und die damit entschiedene Vereitelung der Reformationspläne Erzbischofs Herrmann von Cöln der evangelischen Kirche dieser Gegenden wenigstens nicht so bleibenden Nachteil brachte, als man befürchten zu müssen schien.

In den Bisthümern gewann allerdings, da die persönlich der evangelischen Lehre geneigten Prälaten, wie Bischof Franz von Münster und Minden, auf Herstellung des alten Cultus bedacht sein mussten, um nicht gleich Herrmann von Cöln Amt und Land zu verlieren, die katholische Partei entschieden wieder die Oberhand. Auch musste Graf Conrad von Tecklenburg den Eifer, mit welchem er die von seinem Vater Otto VI. begonnene Reformation befördert hatte, mehr vielleicht noch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Landgrafen Philipp dem Grossmütigen, mit dem Verlust Lingens büssen, welches Conrad, die von seines Vaters Bruder, dem Grafen Nicolaus, gegen das Burgundische Haus im Jahre 1541 übernommene Lehnspflicht nicht anerkennend, ohne Lehens-Erneuerung in Besitz genommen hatte, und jetzt zur Strafe seiner Felonie dem Grafen Maximilian von

Büren abzutreten genötigt wurde. Dem Wechsel der Landesherrschaft folgte hier auch bald eine Herstellung des katholischen Cultus, als Kaiser Carl die nach des Grafen Maximilian Tode durch dessen einzige Tochter an Wilhelm von Oranien im Jahre 1555 gefallene Grafschaft eintauschte, und das Land, auf welches das Oranische Haus in Folge einer Schenkung König Philipps II. später von neuem Ansprüche erhob, fast achtzig Jahre in unmittelbaren Besitz Spaniens blieb. Ebenso hatte in den Jülich-Cleveschen Ländern die Annahme des Augsburger Interims, welches Herzog Wilhelm sofort bekannt machen liess, für die meisten Städte die Vertreibung der evangelischen Geistlichen und die Herstellung des katholischen Cultus zur Folge, so dass nur insgeheim hie und da evangelischer Gottesdienst sich erhielt.

Allein der Eifer, mit welchem der katholische Clerus den fast wider Erwarten errungenen Sieg verfolgte, steigerte sich nur zu bald zu Anmassungen aller Art, und führte zu den willkürlichsten Eingriffen in die Gerichtsbarkeit und anderweitig althergebrachte Gerechtsame der Landesherrschaft. Diese zu dulden, war Herzog Wilhelm weit entfernt, vielmehr sofort den Beschwerden der Stände Abhilfe zu verschaffen bereit. Ohne weiter in Verhandlungen mit den Landesbischöfen sich einzulassen, von welchen unter damaligen Umständen ein günstiger Erfolg doch nicht zu erwarten gewesen wäre, erliess er unterm 20.03.1551 das berühmte Edict (*Scotti: Clevesch-Märkische Gesetze, Sammlung derer die Verfassung des Erzstifts Cöln betreffen*), welches bis auf die neueste Zeit herab, unter Brandenburgischer wie Pfälzischer Hoheit, die Grundlage für die katholische Kirchenverfassung der Jülich-Cleveschen Länder geblieben ist.

Die geistliche Autorität der katholischen Prälaten aufzuheben, wie vielfach behauptet worden (*Teschenmacher Seite 470, nach ihm Vorheck a.a.O. Seite 511: So hat u.a. Dithmarus dieses Edict so aufgefasst, veranlasst durch ein an den Gografen von Bielefeld im Jahre 1568 ergangenes, aber nur auf Kompetenz-Überschreitungen bezügliches Rescript, dass «diejenigen, so solcher geistlichen Jurisdiction halben etwas anzubringen oder zu tendieren sich unternehmen würden, in linnen Säcke gesteckt und als proditores patriae ersäuft» werden sollten. Noch im Jahre 1661 ist das Strafverbot, aber auch nur bei Anmassung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seiten auswärtiger Kirchenoberen, erneut worden*), oder gar das Bekenntnis der evangelischen Lehre zu befördern, war allerdings so wenig der Zweck dieses Gesetzes, dass der Herzog die Schultheissen und Amtleute zur Pflicht machte, den Sendgerichten beizuwohnen und den geistlichen Obern behilflich zu sein, damit die Unterthanen «zu gebührlichen Gehorsam, Straf- und Besserung» gebracht würden. Ausdrücklich aber auch festsetzte, es solle durch die weltliche Bestrafung der Übeltäter «die gebührliche Strafe, Busse und Penitenz dem Sendt nicht verhindert», und eben sowohl das Sendgericht «auf den Oertern, da dieses unterlassen, wiederum angestellt», als auch «fürderhin auf dem Sendt (das das bis anhin nicht geschehen noch gewohnt) auch fürbracht und gewröegt werden Ketzerei, verdamnte Sekten, heimliche argwöhnische Zusammenkünfte und Schulen oder Lehren, da sie befunden würden». Nach Massgabe des alten Herkommens, welches in einzelnen Punkten sogar noch engere Schranken befolgte, wurde aber doch nur Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Art ihrer Handhabung näher bestimmt (*freie Übersetzung: Das sagt deutlichen Wortes der Eingang, dahingehend lautend: «Als mein gnädiger Herr... auf Ansuchen und Bitten gemeiner Ritterschaft und Stände... befohlen, die Geistliche Jurisdiction nicht anders zu gestatten, denn von Alters herkommend und bei Zeiten Seiner Fürstlichen Gnaden Voreltern oben genannte Geistliche Jurisdiction in etlichen Fällen nicht so weit gestattet, so macht doch Seiner Fürstlichen Gnaden vertragen, dass er damit durch diejenigen, so die von alters in Seiner Fürstlichen Gnaden Fürstentümer, Länder und Gebiete gebraucht, nachfolgender Gestalt, bis man sich Anderes oder wieder Vergleichen würde, gehalten und Seiner Fürstlichen Gnaden Unterthanen darüber nicht beschwert werden, auch diesen an ihrer Freiheit, Privilegien und alt hergekommenes nicht nachteilig ist». Auch erhellt es aus der ganzen Fassung des Edicts, welches unter sechs Rubriken: Ehesachen, Testamenten, Benefiscial- oder geistliche Lehen, geistliche mortificierte Güter, persönliche Forderungen und Sendt, in 30 Artikeln näher angibt, wie weit die geistlichen Obern, und in wie fern die weltlichen Gerichte kompetent seien. Neu im Verhältnis zu den älteren Edikten über die geistliche Gerichtsbarkeit sind nur die Artikel 10-12, 16-19, 28-30*), und einerseits das Nominationsrecht des Landesherrn bestätigt (*Scotti: Artikel 10: freie Übersetzung: «Investituren und Zulassung der Personen zu den geistlichen Lehen, und dass daran den Archidiakonen und anderen ihre Gerechtigkeit, wie sich gebührt, gerecht werde, doch dass meines Gnädigen Herrn Herzpräsidenter, sofern sie tugendlich und bequem befunden, nicht zu (rügge gestalt??)»Dem entsprechend weist eine Verordnung vom 31.19.1559 die Amtleute an, auf gehörige Besetzung der der landesherrlichen «Gift» nicht unterworfenen Pfarrern zu achten. Und eine spätere vom 06.02.1575, darauf zu sehen, dass Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt werden, die von den herzoglichen Prüfungs-Kommissarien tüchtig befunden sind*). Andererseits der bisherige Gebrauch zu urkundlichem Rechte erhoben, dass alle geistlichen Sachen in erster Instanz innerhalb des Landes vor den Landdechanten

und Archidiaconen verhandelt werden sollten. Und selbst in höherer Instanz nicht wider Willen der Parteien evoziert werden dürften (*freie Übersetzung: Artikel 28: «Dass die Unterthanen in erster Instanz in Ehe und andern oben genannten Sachen nicht ausser Landes gezogen, sondern durch die Archidiaconen oder ihre Befehlshaber und die Land-Dechanten nach altem Herkommen im Land verhört und entscheiden werden, unbenommen der gebührlichen Appellation». Art. 29: «Wenn aber einige Personen in der zweiten Instanz oder sonstige ausländische geladen und gefordert würden, dass dann diese nicht in eigener Person gegen ihren Willen, sondern durch ihren Bevollmächtigten erscheinen, oder aber durch Kommission inwendigen Landes verhört werden»). Wie daher die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame (Im Artikel 19 wird Veranlassung der in Personalsachen der Geistlichen eintretenden geistlichen Gerichtsbarkeit noch ausdrücklich die Reservation gemacht: «... doch dass die Geistliche Personen meines Gnädigen Herrn und der Lande Ordnungen, Freiheit, Privilegien und Altherkommen nicht zuwider handeln»). Deren Verletzung und jeder Übergriff in die weltliche Gerichtsbarkeit für Landes-Verrätere erklärt und mit Strafe an Leib und Leben bedroht werde (v. Steinen: Das hierauf bezügliche Edict vom 07.02.1751 lautet: «Nachdem Ritter und Stände gebeten, dass... gerührte geistliche Jurisdiction nicht anders oder. er weiter verstattet werde, denn Unser Ahnherr und Herr Vater Herr Johann, auch andere unsere Vor-Eltern die zugelassen haben, mit dem Anhang, wo jemand, er sei wer oder wessen Standes er wolle, einige Ladung, Zitation, Inhibition, geistliche Mandaten oder Bannbriefen weiteres, als vorerwähnt, in unseren Fürstentümern, Landen und Gebieten bringen, verkündigen oder exequirieren würde, dass der oder die selbige unverzüglich angenommen, zu Recht gestellt und nach altem Herkommen und Freiheit Unser Fürstentum und Landen als Verbrecher derselbigen Landen alter Freiheit und Ordnung verwiesen, und an Leib und Leben gestraft werden. So ist unsere Meinung und Befehl, dass niemand bei Vermeidung höchster Strafe Leib und Gut einiger geistlicher Ladung oder Bannbriefe anders oder weiter, dann... von alters gewöhnlich, in unsere Fürstlichen und Landen bringe, verkündige oder exequire, oder auch dazu einiges an Hilfs- oder Vorschub tue, es sei denn mit unserem sonderlichen Fürwissen und Zulassen»), den katholischen Clerus bei seinen Bestrebungen zur Wiederherstellung und festeren Begründung der alten Kirchenverfassung in die gebührenden Schranken zurückwies, so musste dadurch die Hoffnung der Evangelischen neu belebt werden. Kaum das der Passauer Vertrag gegen gewaltsame Verfolgungen Sicherheit gewährt hatte und im Augsburger Religionsfrieden die evangelische Partei von Reichs wegen anerkannt war, wurde sofort auch fast überall im Lande der lutherische Cultus hergestellt. Durch zahlreiche Einwanderungen aus Frankreich und den Niederlanden, vornehmlich aber aus England, mehrte sich die Zahl der Evangelischen, und an vielen Orten entstanden neben den lutherischen Kirchen reformierte Gemeinden. Selbst in den Städten, welche bisher den Bekennern der neuen Lehre kaum den Aufenthalt, geschweige das Bürgerrecht gestattet hatten, wuchs trotz aller Verbote die Zahl der Evangelischen dergestalt, dass ihnen zuletzt der Rat freie Religionsübung und Ratsfähigkeit gewähren musste. So in Dortmund, wo durch die patrizischen Geschlechter die Reformation wieder rückgängig geworden war, schon seit dem Jahre 1562 jedoch evangelischer Gottesdienst wieder freigegeben, und im Jahre 1578 der katholische Cultus in den Pfarrkirchen gänzlich abgestellt wurde (S. Vogt a.a.O.: Nur in den beiden Klöstern erhielt sich eine kleine, auf patrizische Geschlechter beschränkte katholische Gemeinde). Namentlich aber in Aachen, wo allen kaiserlichen Edikten und Ratsbeschlüssen zum Trotz (Ein Edict vom Jahre 1534, welches bei Lebensstrafe den Besuch der heimlichen lutherischen Predigten verbot, erwies sich bald als unausführbar. Ebenso wenig Erfolg hatte ein durch die zahlreichen Einwanderungen veranlasstes Edict einer kaiserlichen Commission vom 10.06.1550, dass jeder Bürger der katholischen Religion anzugehören beweisen und versprechen müsse, und Niemand, als wer sieben Jahre Bürger gewesen, zu Ratsämtern gelangen könne. Im Jahre 1559 verfügte auf Anlass eigenmächtiger Anstellung evangelischer Prediger der Rat sogar die Ausweisung aller nicht katholischen Fremden, und liess durch einen Beschluss der Zünfte vom 12.03.1560 alle Evangelischen vom Rat ausschliessen. Allein beides erwies sich nur für kurze Zeit wirksam) fast die ganze Bürgerschaft evangelisch geworden war. Und nachdem schon im Jahre 1574, gegen das Versprechen in Religionssachen keine Neuerung zu machen, eine Anzahl Evangelischer in den Rat aufgenommen war, im Jahre 1578 nicht bloss evangelische Prediger eigenmächtig berief, sondern auch im Jahre 1583 den Beschluss durchsetzte, es solle fortan neben der katholischen Religion auch die Augsburgerische Confession öffentlich in der Stadt geduldet, gelehrt und gepredigt werden. Nicht minder gewann aber auch unter dem Schutz der adligen Grundherren, von denen viele im Besitz sogenannter Unterherrlichkeiten (Theodor Correns: über die vorzüglichen Unterschiede zwischen den ehemaligen Landesrechten, Gewohnheiten usw. des Kurfürstlichen Cöln, der Herzogtümer Jülich und Berg, Cöln 1826. Unter diesen Unterherrlichkeiten, deren im Jülichischen zuletzt noch 42, im Bergischen nur 2 waren. Und neben welchen noch 7 andere, zwischen Cöln und Jülich streitige, weder landsässige noch reichsständische oder reichsritterschaftliche Herrschaften existierten, welche bis auf die neueste Zeit völlige Steuerfreiheit genossen) durch ihre Exemption von dem landesherrlichen Plazet freie Hand bei der Besetzung der Kirchenämter hatten, das evangelische Bekenntnis auf dem flachen Lande mehr und mehr Eingang.*

Förmlicher Anerkennung erfreuten sich in diesen Gegenden die Evangelischen zwar nur erst in der Grafschaft Mörs, wo im Jahre 1560 Graf Herrmann durch eine eigene Kirchenordnung die Reformation vollständig einföhrte. Sowie auch in der Grafschaft Tecklenburg, welche mit der Herrschaft Rheda beim Tode des Grafen Conrad im Jahr 1556 (1557?) an dessen Schwiegersohn Graf Eberwin IV. von Bentheim und Steinfurt fiel. Und in Folge dessen zwar später das lutherische Bekenntnis mit der reformierten Confession vertauschen musste, aber einer Gegenreformation so glücklich entging, dass im ganzen Lande die Katholiken nur Eine Pfründe in dem Fräuleinstift zu Leeder besaßen (*Vgl. Numpius a.a.O. S. 123; Holsche a.a.O. S. 72: Graf Arnold föhrte im Jahre 1587 die reformierte Lehre zuerst ein. Vollendet aber wurde die neue kirchliche Organisation des Landes erst unter dessen Sohn Adolph, der bei der Teilung mit seinen Brüdern im Jahre 1606 Tecklenburg und Rheda erhalten hatte. Im Jahre 1609 und 1612 hielt er die Generalsynode und Generalvisitation, und erliess in der Folge dessen 1619 auch eine besondere Kirchenordnung*). In den Jülichischen Landen beruhte die Übung der evangelischen Lehre nur auf stillschweigender Duldung des Landesherrn (*Teschenmacher: Bei Verheiratung seiner ältesten Tochter mit Herzog Albrecht Friedrich von Brandenburg im Jahre 1572 liess er sich von diesem in den Ehepakten das ausdrückliche Versprechen geben, bei etwaiger Erbfolge die Lande «zu einiger Veränderung der Religion mitnichten zu trinken, oder da entgegen einige Verneuerung einzuföhren, sonder sie vielmehr bei der uralten, wahren, allgemeinen, catholischen und apostolischen Religion unverhindert bleiben lassen»*). Doch fand Herzog Wilhelm schon im Jahre 1565 sich bewogen, bei Erneuerung der alten Kirchenordnung nach dem Beispiel seines Schwiegervaters und anderer katholischer Fürsten die Spendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt freizugeben. Die Notwendigkeit, den kirchlichen Zustand des Landes zu ordnen, erschien ihm sogar bei der steten Vermehrung der evangelischen Gemeinden so gebieterisch, dass er zwei Jahre später, 1567, durch Verhandlung mit den Ständen die Religionswirren zu beenden, und einer eignen Landes-Kirchenordnung sich zu einigen beschloss. Allerdings blieb dieser Versuch zur Herstellung der kirchlichen Einheit ohne Erfolg, und musste es bleiben, da der den Ständen vorgelegte Entwurf ein unglückliches Mittelding zwischen Lehre und Cultus beider Religionsparteien war. Die Evangelischen zugleich durch die Erklärung des Herzogs bedenklich wurden, dass er nicht Willens sei, «sich hiermit von der christlichen apostolischen catholicischen Kirche und Gemeinde abzusondern, noch Jemand hohes oder niederen Standes vorzugreifen». Allein die Nachgiebigkeit des Herzogs gab den Evangelischen wenigstens die Überzeugung, dass gewaltsame Massregeln von Seiten der Landesherrschaft nicht zu fürchten seien, bei dieser nicht einmal Unterstützung finden dürften. Schon im folgenden Jahr 1568 wagten daher die reformierten Gemeinden in Jülich und Cleve eine Synode zu Wesel zu halten, auf welcher die Organisation ihrer kirchlichen Verbindung nach den Grundsätzen der Presbyterial und Synoden-Verfassung beschlossen und durch Bestellung von Inspectoren für eine leitende Beaufsichtigung der Kirchenverwaltung gesorgt wurde. Regelmässig sind auch seitdem im Jülich-Cleveschen die Synoden gehalten worden. Diesem Beispiel folgten aber seit dem Jahre 1589 die Reformierten in Berg, allem Anschein nach auch die lutherischen Kirchen des Landes, die überall Presbyterien der einzelnen Gemeinden und Inspectoren bestellten.

Selbst das Verhalten der Landesbischöfe, welche in den eigenen Landen die evangelische Lehre teilweise duldeten, war diesem stillen Fortgang der Reformation förderlich. Am meisten der Sieg, welcher nach langen Streitigkeiten im Bisthum Minden den Evangelischen zu Teil wurde. Hier hatte die Stadt, obwohl Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, standhaft die Annahme des Interims verweigert und im Vertrauen auf das im Jahre 1535 urkundlich zugesicherte Recht den lutherischen Gottesdienste beibehalten. Die Bemühungen Bischofs Franz zur Herstellung der katholischen Lehre hatten, trotz der Unterstützung des Domkapitels, umso weniger Erfolg, als sie kaum ernstlich gemeint waren. Die Annahme der Tridentinischen Beschlüsse, zu der sich Bischof Herrmann Graf von Schauenburg entschloss, erfolgte fast nur der Form wegen, um die päpstliche Confirmation zu erhalten. Im grössten Teil des Landes hatte unter den Laien wie unter dem niederen Clerus, welcher selbst Freigebung des Ehestandes und Gestattung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt forderte, die lutherische Lehre solchen Beifall gefunden, dass von deren Verfolgung offener Aufstand zu befürchten war. Obwohl nur geduldet, genossen die Evangelischen doch fast überall freie öffentliche Religionsübung. Selbst als die Stadt in Folge eines Streites mit dem Bischof, in dessen landesherrliche Rechte sie sich mancherlei Eingriffe erlaubt hatte, zur unbedingten Unterwerfung genötigt war und in dem Rezzess zu Lübbecke vom 15.04.1575 zur Herstellung der Collegiatstifter und des Moritzklosters, und sogar zu dem Anerkenntnis sich verstehen musste, «dass die Sachen, so bisher der geistlichen Jurisdiction zugehörig, billig der bischöflichen Würde als dem geistlichen Richter sein und verbleiben», wagte der Bischof nicht die freie Übung des evangelischen Cultus der Bürgerschaft zu entziehen. Er bestätigte diese vielmehr förmlichst von neuem durch die ausdrückliche Zusicherung, es solle mit der geistliche Jurisdiction «noch Sendt und Bann oder dergleichen eingeföhrt, sondern wie es in anderen christlichen reformierten Städten der Augsburgischen Confession gehalten wird, auch gehalten werde». Und wenig Nachteile brachte es

den Evangelischen, als bei Bischofs Herrmann Tode im Jahre 1582 das zum grössten Teil noch katholische Kapitel vom neuen Bischof Heinrich Julius von Braunschweig das ausdrückliche Versprechen in der Wahlkapitulation erlangte, die katholische Religion erhalten zu wollen (*Schlichthaber: gleich nach seinem Einzug in Minden wies sogar am 05.03.1583 der Bischof durch die Amtleute die Pfarrer an, dass sie «Gottes Wort vermöge der Augsbургischen Confession, auch bevor aus den prophetischen und apostolischen Schriften lauter und rein lehren und predigen» sollten*).

So hatte, wenn gleich sehr allmählich das evangelischen Bekenntnis zwischen Weser und Rhein mehr und mehr äusseren Halt, in den Anfängen der sich bildenden Kirchenverfassung einen festen Mittelpunkt gewonnen, als der unbesonnene Versuch des Cölnner Kurfürsten Gebhard von Waldburg, durch förmlichen Übertritt zur evangelischen Religion das Erzstift zu säkularisieren, die entschiedenste, und leider nicht erfolgreiche Reaktion der katholischen Partei in Deutschland hervorrief, und binnen kurzem auch in diesen Gegenden die günstige Lage der Evangelischen änderte. Doch nahm zunächst die Befestigung der katholischen Hierarchie in den Bischofssitzen, den Domkapiteln und geistlichen Stiftern, und die Zurückführung der Stiftslande zum alten Cultus zu sehr die gesamte Tätigkeit derer in Anspruch, welche an die Spitze dieser Reaktion traten, als dass eine Rückwirkung auf die weltlichen Territorien sofort hätte fühlbar werden können. Obschon hie und da Verfolgungen ausgesetzt, welche in den letzten Lebensjahren Herzogs Wilhelm eintraten, seit sie durch seinen Blödsinn veranlasste vormundschaftliche Verwaltung der Gegenpartei freieren Spielraum eröffnete, genossen die Evangelischen bei seinen Lebzeiten fast überall im Lande freie und öffentliche Religionsübung. Förmlich war diese sogar im Jahre 1591, wenn auch nicht vom Fürsten, doch von der Ritterschaft und Städten auf dem Landtage zu Düsseldorf anerkannt worden.



Herzog Wilhelm V. gen. Wilhelm der Reiche
 (geb. 28.07.1516 Düsseldorf; gest. 05.01.1592 ebenda)
 Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Graf von Mark und Ravensberg
 Stich von **Heinrich Aldegrever**, 1540